

Satzung des Vereins Literaturbüro in der Euregio Maas-Rhein e.V.

§ 1. Gesetzliche Grundlagen

- 1.1. Der Verein heißt „Literaturbüro in der Euregio Maas-Rhein e.V.“, nachstehend „Verein“ genannt.
- 1.2. Der Verein ist gemeinnützig.
- 1.3. Er hat seinen Sitz in Aachen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen.

§ 2. Ziele

- 2.1. Der Verein dient der Förderung und Verbreitung der euregionalen Kultur – insbesondere der Literatur – sowie der Ermöglichung grenzüberschreitender Zusammenarbeit. Das schließt die Betreuung von Übersetzern ein. Ein weiteres Ziel ist die Vernetzung der einzelnen Kunstdisziplinen.
- 2.2. Der Verein spricht alle Bevölkerungsschichten an und baut kulturelle Hemmschwellen ab.
- 2.3. Unter anderem wird der Vereinszweck erfüllt durch
 - fachliche Betreuung der Literaten aus der Euregio
 - Aufbau eines breit gefächerten Kreises von Literaturfreunden
 - Kontakte mit Kulturinstitutionen, Buchhandlungen, Verlagen, Medien, Kritikern und vor allem Lesern
 - Anregen und Vermitteln literarischer Aktivitäten wie Literaturmärkte, -tagungen und Lesungen
 - Erstellung von Informationen für Schriftsteller und die breite Öffentlichkeit (Presse- und Besprechungsdienst, Pressespiegel)
 - Herausgabe eines Literaturmagazins und von Anthologien
 - Erarbeitung einer Autoren-/Übersetzerkartei
 - Nachwuchsförderung
 - Organisation und Vermittlung von Literatur, Literaturangeboten in Schulen, in sozialen Einrichtungen sowie in Gemeinden
 - Anregung zur Bildung von Literaturwerkstätten und Plakatliteratur
 - die Konzeptionierung neuer Darstellungsmöglichkeiten
 - Zusammenarbeit mit anderen Trägern kultureller Veranstaltungen

§ 3. Finanzen

- 3.1 Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Spenden und Stiftungen sowie aus Gewinnen durch Rücklagen und Eintrittsgeldern aus Veranstaltungen. Alle Einnahmen des Vereins dürfen ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 verwendet werden.
- 3.2 Werden zur Erfüllung dieser Zwecke Mitglieder mit besonderen Aufgaben betraut, darf ihnen eine angemessene Vergütung gewährt werden. Dies gilt auch für Vorstandsmitglieder, die über die übliche Vorstandstätigkeit hinausgehende Aufgaben erfüllen.
(Projektleitungen, Förderseminare, Werbekampagnen etc.)
Den dazu notwendigen Beschluss fasst oder widerruft die Mitgliederversammlung.
Über den Abschluss und die Gestaltung der Verträge im Einzelfall entscheidet der Vorstand.

Der Anspruch der Vorstandsmitglieder auf Erstattung der ihnen durch das Amt entstandenen Auslagen besteht davon unabhängig.

- 3.3 Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, gestaffelt nach natürlichen und juristischen Personen. Die Beitragshöhe wird durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag ist jeweils bis zum 28. Februar des laufenden Geschäftsjahrs im voraus zu zahlen.
- 3.4 Für Schüler, Studenten, Auszubildende und in Härtefällen kann der Vorstand Sonderregelungen treffen.
- 3.5 Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.6 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4. Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Mitglied ist, wer schriftlich um die Aufnahme in den Verein nachgesucht und sich mit der Satzung einverstanden erklärt hat und durch den Vorstand aufgenommen worden ist.
- 4.2. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- 4.3. Juristische Personen können einen stimmberechtigten Vertreter für die Mitgliederversammlung benennen.
- 4.4. Die Mitglieder erhalten alle relevanten Vereinsinformationen kostenlos und unaufgefordert zugeschickt.
- 4.5. Der Austritt aus dem Verein ist nur am Schluss eines Kalenderjahrs zulässig und nur dann wirksam, wenn die schriftliche Austrittserklärung bis zum 30. November vorliegt.
- 4.6. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist möglich, wenn diesem Mitglied vereinschädigendes Verhalten nachgewiesen werden kann. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 4.7. Mitglieder, die trotz dreimaliger Mahnung bis Ende des Kalenderjahrs ihren Beitragsverpflichtungen nicht nachkommen, sind automatisch aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 5. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Kassenprüfer

§ 6. Der Vorstand

- 6.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Personen. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre in gesonderten Wahlgängen gewählt und zwar
 - a) Vorsitzender
 - b) stellvertretender Vorsitzender
 - c) Kassenführer

d) Schriftführer

e) Beisitzer

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit dem Schluss des Wahlvorgangs.

- 6.2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 6.3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung im Rahmen der Satzung selbst.
- 6.4. Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat die Richtlinien für die Ausgestaltung des Vereins aufzustellen. Er entscheidet über die Annahme von Stiftungen und deren Verwendung und beschließt das Arbeitsprogramm.
- 6.5. Bei Einstellung von haupt- und/oder nebenberuflichen Mitarbeitern legt der Vorstand die Aufgabenbereiche fest. Die Mitarbeiter sind dem Vorstand verantwortlich.
- 6.6. Der Vorstand kann Aufgaben aus seinem Aufgabenbereich auf Personen übertragen, die nicht dem Vorstand angehören. Diese sind dem Vorstand verantwortlich.
- 6.7. Ordentliche Sitzungen des Vorstands haben mindestens einmal vierteljährlich stattzufinden. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit eines Vorstandsbeschlusses ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
- 6.8. Außerordentliche Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn es der Vereinszweck oder die Satzung erfordert. Zur Gültigkeit eines Vorstandsbeschlusses ist hier ebenfalls die Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
- 6.9. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.
- 6.10. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung auf ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch übertragen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung wird der Vorstand vervollständigt.

§ 7. Mitgliederversammlung

- 7.1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Zu den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder vom Vorstand schriftlich unter Angabe der einzelnen Tagesordnungspunkte spätestens drei Wochen vor der Versammlung einzuladen.
- 7.2. Bei Beschlussfassung entscheiden die anwesenden Mitglieder.
- 7.3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Mitglieder, die mit ihrem Beitrag im Rückstand sind, haben weder Stimm- noch Wahlrecht.
- 7.4. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 7.5. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich.
- 7.6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins unter Angabe der Gründe mit einer Mindestfrist von drei Wochen einberufen werden.
- 7.7. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgendes enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands
 - b) Bericht des Kassenprüfers

- c) Entlastung des Vorstands
 - d) ggf. Nachwahl eines vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds
zusätzlich alle zwei Jahre
 - e) Wahl eines Wahlleiters
 - f) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - g) Wahl des Kassenprüfers und eines Stellvertreters
- 7.8. Anträge der Mitglieder für die Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt und mit einer Begründung versehen der Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt werden.
- 7.9. Der Kassenprüfer kontrolliert die Kassen- und Buchführung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§ 8. Unterschrift

Das Protokoll der Vorstandssitzung wird vom Schriftführer, das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 9. Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes über den Verbleib des Vereinsvermögens. Dabei soll die Förderung der Kunst, insbesondere der Literatur, im Vordergrund stehen.

Aachen, den 23. Januar 1981

Die Neufassung ist im Dezember 2015 in Kraft getreten.